

# TEILNEHMERBROSCHÜRE

AV 710

Sprechfunkunterweisung

DLRG-Betriebsfunk



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.



# TEILNEHMERBROSCHÜRE

AV 710

Sprechfunkunterweisung  
DLRG-Betriebsfunk

2. AUFLAGE - STAND MÄRZ 2015

**Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. – Präsidium  
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/ Fernsehendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

**Bezugsquelle:**

DLRG – Materialstelle  
Im Niedernfeld 1-3  
31542 Bad Nenndorf  
Tel.: 05723/955-600, Fax: 05723/955-699  
Bestell-Nr. 14708115

**Anmerkungen und Kritik bitte an:**

**[iuk@dlrg.de](mailto:iuk@dlrg.de)**

# Hinweis

Wenn in der vorliegenden Ausbildungsvorschrift nur die männliche oder weibliche Form Verwendung findet, so dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und Einfachheit. Es sind stets Personen des jeweils anderen Geschlechts mit einbezogen, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

Diese Ausbildungsvorschrift ersetzt den bisherigen Ausbildungsrahmenplan.

Ältere Versionen dieser Ausbildungsvorschrift verlieren mit der Veröffentlichung dieser Auflage ihre Gültigkeit.

# Literatur / Quellen

Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG

Bedienungsanleitungen der Funkgeräte

DV 810.3 - Dienstvorschrift für die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs und die Sprechfunkausbildung im Bereich des nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienstes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

Grundgesetz (GG)

Strafgesetzbuch (StGB)

Telekommunikationsgesetz (TKG)

# Vorwort

Vor etwa 10 Jahren entwarf der Fachbereich Wasserrettungsdienst mit der Sprechfunkunterweisung eine „vereinfachte Sprechfunkausbildung“ die besonders für die jungen Wasserretter einen schnellen Einstieg in das Thema ermöglichen sollte.

Die vorliegende Ausbildungsvorschrift „Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk“ wurde im Entwurf durch Thomas Nordhoff und Knut Kirchwehm erstellt. Anschließend wurde der vorliegende Entwurf mit Hilfe der IuK Beauftragten der DLRG Landesverbände in den Jahren 2012 und 2013 verfeinert.

Im Mai 2013 stimmte die Ressorttagung Einsatz der Einführung der Ausbildungsvorschrift AV 710 zu.

Zu der Vermittlung der Inhalte drei Anmerkungen:

- Die Inhalte der Sprechfunkunterweisung legen den Grundstock für weitere Aus- und Fortbildungen im Bereich des Sprechfunks. Das Weglassen von Ausbildungsteilen, der für das aktuelle Wachgebiet vielleicht unwichtig erscheint, führt daher zu Defiziten bei zukünftigen Aus- und Fortbildungen.
- Die Vermittlung sollte, besonders bei jüngeren Teilnehmern, wenn möglich ohne PC und Beamer stattfinden. Der Unterricht funktioniert auch mit ein paar großen Blättern Papier auf dem Boden vor einem Rettungsturm. Wichtig sind die Funkgeräte in der Hand und eine gute entspannte Atmosphäre.
- Zu dieser Ausbildungsvorschrift wurde eine Teilnehmerbroschüre mit den wesentlichen Inhalten zum Nachlesen und Wiederholen erstellt, die jedem Teilnehmer im Rahmen einer Sprechfunkunterweisung zur Verfügung gestellt werden soll.

Vielen Danke an alle Beteiligte für die fleißige Arbeit und die intensive Abstimmung.

**H.H. Höltje**  
Leiter Einsatz

**A. Paffrath**  
Stv. Leiter Einsatz

**G. Hoschek**  
Bundesbeauftragter IuK

# Autoren

- Thomas Nordhoff (Koordination)
- Knut Kirchwehm
- Björn Nicklaus

unter Mitwirkung von

- Stefanie Beule
- Daniel Harke
- Alexander Holletzek
- Hans-Hermann Höltje
- Gerd Hoschek
- Thomas Kaup
- Karsten Klick
- Andreas Klingberg
- Tobias von Hebel

sowie den Teilnehmern des Arbeitskreises luK der Ressortfachtagung Einsatz im März 2012, März 2013 und März 2015:

- |                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| • Nils Becker        | • Joachim Löwrick   |
| • Volker Bock        | • Alexander Nollen  |
| • Peter Constroffer  | • Wolfgang Reller   |
| • Gerd Dutka         | • Udo Rosentreter   |
| • Manfred Gäßlein    | • Knut Schellhorn   |
| • Odiri Hilgendorf   | • Martin Schulz     |
| • Matthias Hohmann   | • Norbert Streckert |
| • Ulrich Kattenbusch | • Jürgen Temmler    |
| • Andreas Kever      | • Andreas Utz       |
| • Heike Krämer       | • Helge Wittkowski  |

# Inhaltsverzeichnis

<b>Hinweis</b> .....	<b>II</b>
<b>Literatur / Quellen</b> .....	<b>II</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>III</b>
<b>Autoren</b> .....	<b>IV</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Verschwiegenheitspflicht und rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>6</b>
Grundgesetz .....	7
Strafgesetzbuch.....	8
Weitere rechtliche Bestimmungen.....	9
Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur .....	9
Belehrung .....	10
<b>Physikalische Grundlagen</b> .....	<b>11</b>
Frequenzen, Kanäle und Ausbreitung .....	11
<b>Gerätekunde</b> .....	<b>12</b>
<b>Verkehrsabwicklung im Betriebsfunk</b> .....	<b>14</b>
Verkehrsarten .....	14
Richtungsverkehr.....	14
Wechselverkehr .....	15
Verkehrsformen.....	15
Linienverkehr .....	15
Sternverkehr .....	16
Kreisverkehr .....	17
Querverkehr .....	18
Gesprächsabwicklung.....	19
Allgemeines .....	19
Gesprächseröffnung.....	20
Gesprächsdurchführung .....	22
Gesprächsende .....	23
Buchstabieren.....	24
Zahlentafel .....	25
Dokumentation.....	27
Funkrufnamensystematik .....	28
<b>Anlage 1: Belehrung</b> .....	<b>31</b>

# **Verschwiegenheitspflicht und rechtliche Grundlagen**

Das Grundgesetz (GG) und das Strafgesetzbuch (StGB) sind die beiden wichtigsten Rechtsnormen, die bei dem Sprechfunkverkehr beachtet werden müssen. In diesem Kapitel werden die wichtigsten Rechtsnormen genannt und deren Inhalte erläutert.

Die „Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG“ ist verbindlich für den Sprechfunkdienst der DLRG und von jedem Sprechfunker einzuhalten. Die Landesverbände können für ihren Bereich zusätzliche Bestimmungen erlassen.

Nimmt die DLRG an anderen Sprechfunkdiensten teil, so gelten deren Vorschriften.

## **Quellen / Nachweise**

DV 810.3

Grundgesetz (GG)

Strafgesetzbuch (StGB)

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG

# Grundgesetz

Bei dem Grundgesetz handelt es sich um die „Verfassung“ in Deutschland. Kein Gesetz darf verfasst werden, ohne das Grundgesetz zu beachten. Hier sind Artikel (Art.) verfasst, die der Bevölkerung ein bestimmtes Verhalten erlauben. Die folgenden Artikel des GG sind für den Sprechfunk wichtig.

- Art. 5 GG – Meinungs- und Pressefreiheit – Aufgrund des Art. 5 GG darf jeder seine Meinung frei äußern.
- Art. 10 GG – Brief- und Postgeheimnis – Dies erfasst auch das Fernmeldegeheimnis. Dieser Artikel beschreibt, dass alles, was im Bereich des Sprechfunkverkehrs der DLRG über Funk übermittelt wird, nicht an unberechtigte Personen weitergegeben werden darf.
- Art. 73 GG – Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes – In diesem Art. wird unter Nr. 7 beschrieben, dass für das Postwesen und die Telekommunikation (Funkwesen) nur der Bund einschränkende Gesetze erlassen darf.
- Art. 80 GG – Rechtsverordnungen – Unter Absatz 2 wird aufgeführt, dass alle Gesetze und Erlasse, die die Gebühren im Bereich der Post und des Telekommunikationswesens betreffen, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.
- Art. 87f GG – Post und Telekommunikation – Aufgrund dieses Art. ist der Bund verpflichtet eine flächendeckende Dienstleistung zu erbringen.
- Art. 143b GG – Post – Hier ist geregelt, dass die bundeseigene Aufgabe, Post und Telekommunikation, privatisiert werden kann. Trotz der Privatisierung der Unternehmen müssen die vorgenannten Art. beachtet werden.

## Quellen / Nachweise

Grundgesetz (GG)

# **Strafgesetzbuch**

Das Grundgesetz gestattet dem Bürger grundsätzlich alles. Jeder kann sich so verhalten, wie er möchte.

Als das Grundgesetz verfasst wurde, mussten die Verfasser den Menschen bestimmte Schranken aufweisen, damit das friedliche Zusammenleben der Bürger im Staat gesichert ist.

Eine Schranke ist, dass der Gesetzgeber ein Strafgesetz zu verfassen hat.

Aufgrund dessen wurde vom Bundestag / Bundesrat das Strafgesetzbuch (StGB) verfasst und bestimmte Handlungen unter Strafe gestellt.

Damit man aus Unwissenheit nicht mögliche Straftatbestände erfüllt, sind hier die relevanten Tatbestände im Sprechfunkverkehr aufgelistet:

- § 201 (3) StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes – Alles, was man über Funk vernimmt, darf nicht an unberechtigte Personen weitergetragen werden. Das Strafmaß lautet: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe.
- § 203 (2) StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen – Privatgeheimnisse dürfen nicht bekannt gegeben werden. Das Strafmaß beträgt: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.
- § 331 StGB – Vorteilsnahme – Forderung von Begünstigungen von einer anderen Person. Das Strafmaß beträgt: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.
- § 332 StGB – Bestechlichkeit – Annahme einer Begünstigung von einer anderen Person. Das Strafmaß beträgt: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.
- § 353b StGB – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht – Alles, was man im Sprechfunk hört, darf man nicht an andere Personen außerhalb der DLRG weitertragen und zusätzlich ist diese Informationen geeignet, das öffentliche Interesse zu gefährden. Das Strafmaß beträgt: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.
- § 358 StGB – Nebenfolgen – Falls man gegen die Strafvorschriften der §§ 332, 353b StGB verstoßen hat (mind. 6 Monate Freiheitsstrafe), kann das Gericht festlegen, dass man aus dem Dienst der DLRG entfernt wird.

## **Quellen / Nachweise**

DV 810.3

Strafgesetzbuch (StGB)

## **Weitere rechtliche Bestimmungen**

Neben den beiden großen Rechtsnormen (GG und StGB) gibt es noch weitere Bestimmungen, die erlassen worden sind und für den Sprechfunkverkehr eine Bedeutung haben. Hier eine Aufstellung der wichtigsten Rechtsnormen:

- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)
- Verfügung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU)
- Verordnung über elektromagnetische Felder (BlmSchV)

### **Quellen / Nachweise**

Keine

## **Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur**

Funkanlagen nutzen bestimmte Frequenzen. Diese Frequenznutzung muss vor dem Betreiben einer Funkanlage genehmigt werden und wird als Frequenzzuteilung bezeichnet.

Diese Frequenzzuteilung erteilt die Bundesnetzagentur auf Antrag des Landesverbandes.

Die Frequenzzuteilung wird mit einer Urkunde bestätigt. Diese hat einen besonderen Schutz im Strafgesetzbuch (StGB).

Eine Inbetriebnahme der Funkanlage darf erst nach Erteilung der Frequenzzuteilung erfolgen.

### **Quellen / Nachweise**

§ 55 Telekommunikationsgesetz  
DV 810.3

## **Belehrung**

Alle Teilnehmer am Sprechfunkverkehr unterliegen gemäß §§ 88, 89 TKG der Verschwiegenheitspflicht. Eine formale Belehrung ist hierzu erforderlich. Das Belehrungsformular aus der Anlage ist zu verwenden.

### **Quellen / Nachweise**

Grundgesetz (GG)

Telekommunikationsgesetz (TKG)

DV 810.3

# Physikalische Grundlagen

## Frequenzen, Kanäle und Ausbreitung

Die Frequenz ist eine physikalische Größe, die bei der Beschreibung von sich wiederholenden Vorgängen, wie z. B. Schwingungen angewandt wird. Sie gibt die Anzahl von Schwingungen in einer Sekunde an und wird in Hertz gemessen.

Ein Funkkanal ist eine Zuweisung von Ziffern zu einer bestimmten Frequenz.

Die Bundesnetzagentur hat der DLRG drei Frequenzen zugewiesen. Die DLRG wies den drei Frequenzen jeweils folgende Kanäle zu:

- Frequenz 155,91 MHz als Kanal 1,
- Frequenz 155,93 MHz als Kanal 2,
- Frequenz 155,89 MHz als Kanal 3.

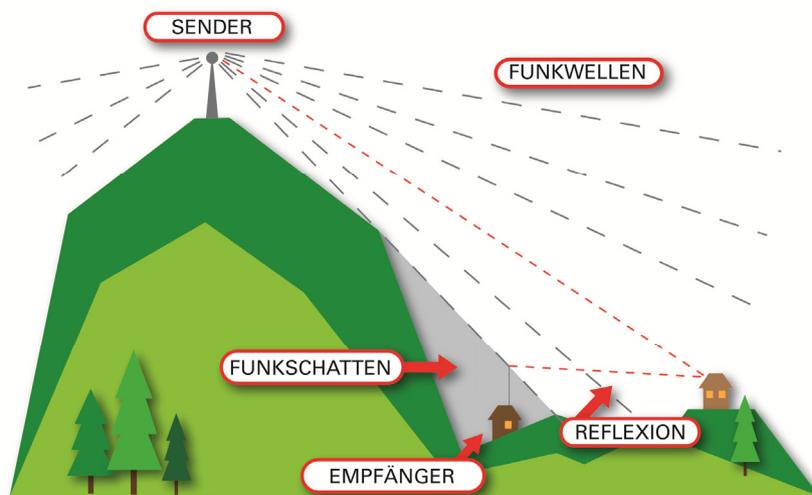
Funkwellenausbreitung:

Bei einer schlechten Verständigung zu anderen Funkstellen kann es hilfreich sein, den Standort zu verändern.

Dies liegt daran, dass eine perfekte Funkverbindung nur zustande kommt, wenn sich beide Funkstellen sehen können.

Die Funkwellen, die sich wie Wellen auf dem Wasser ausbreiten, können durch Gebäude o. ä. reflektiert werden und man kann „um die Ecke funken“. Des Weiteren kann man, wenn man sich auf einen Hügel oder Wachturm befindet, eine größere Reichweite erreichen, als wenn man sich in einem Tal befindet.

Die maximale Reichweite beträgt bei freier Sicht mit einem Mobilgerät oder Festgerät bis zu 15 Kilometer, mit einem Handfunkgerät bis zu drei Kilometer.



*Funkwellenausbreitung*

**Quellen / Nachweise:** Keine

# Gerätekunde

Ein Funkgerät besteht aus mehreren Bauteilen. Im Wesentlichen sind dies

## Die Antenneneinrichtung

- Antenne
- Antennenleitung
- Steckverbindung

## Das Funkgerät

- Antennenumschalter oder Antennenweiche
- Sender
- Empfänger
- Bedienteil

## Die Besprechungseinrichtung

- Mikrofon
- Handapparat
- Lautsprecher

## Die Stromversorgung

- Akkumulator
- Netzgerät

Die Anschaffung eines Betriebsfunkgerätes kostet bis zu 800 Euro. Ein pfleglicher Umgang mit den Geräten ist daher unumgänglich.

## Die Funkgeräte sind:

- mit einem feuchten Tuch abwischbar
- frei von Sand zu halten
- vor Feuchtigkeit zu schützen

Die Pflege des Akkumulators sowie alle Reparaturen und Einstellarbeiten sind nur durch den jeweiligen Beauftragten bzw. Fachfirma durchzuführen.

Weiterführende Informationen ergeben sich aus den Bedienungsanleitungen.

## Wenn ein Funkgerät ins Wasser fällt, ist:

- sofort der Akkumulator abzunehmen
- das Gerät mit klarem Wasser zu spülen
- der zuständige Beauftragte zu informieren
- das Gerät bei Zimmertemperatur zu trocknen

## Weitere Hinweise

- Betrieb nur bei angeschlossener Antenne
- Antenne stets hoch, frei und senkrecht halten
- Bei schlechter Verständigung oder geringer Akkuleistung die Rauschsperrung probeweise abschalten. Eventuell Standortwechsel vornehmen (0,5 - 1,0 Meter) oder weitere Funkstellen zur Übermittlung auffordern
- Der Betrieb von mehreren Funkgeräten auf engem Raum und dem gleichen Kanal führt zu Rückkopplungen bzw. zu Übersprechen von einem Kanal auf den anderen
- Bei Handfunkgeräten Tiefenentladung vermeiden
- Entladene Akkus unverzüglich nachladen (nicht überladen!)
- Betriebshinweise der jeweiligen Funkgeräte beachten
- Nach der Nutzung ist die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Funkgeräte zu überprüfen
- Funkgeräte nur bestimmungsgemäß verwenden
- Funkgeräte gegen Wasser schützen
- Funkgeräte sind sicher aufzubewahren
- Funkgeräte nicht eigenmächtig öffnen
- Bei defekten Geräten einen Zettel mit den Beanstandungen anbringen und dem Beauftragten übergeben

## Quellen / Nachweise

Bedienungsanleitungen der Funkgeräte

# Verkehrsabwicklung im Betriebsfunk

Der Sprechfunk stellt eine wesentliche Erleichterung im täglichen Wasserrettungsdienst dar. Für einen reibungslosen und störungsfreien Sprechfunkbetrieb bedarf es Definitionen und Regelungen.

## Quellen / Nachweise

DV 810.3

Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG

## Verkehrsarten

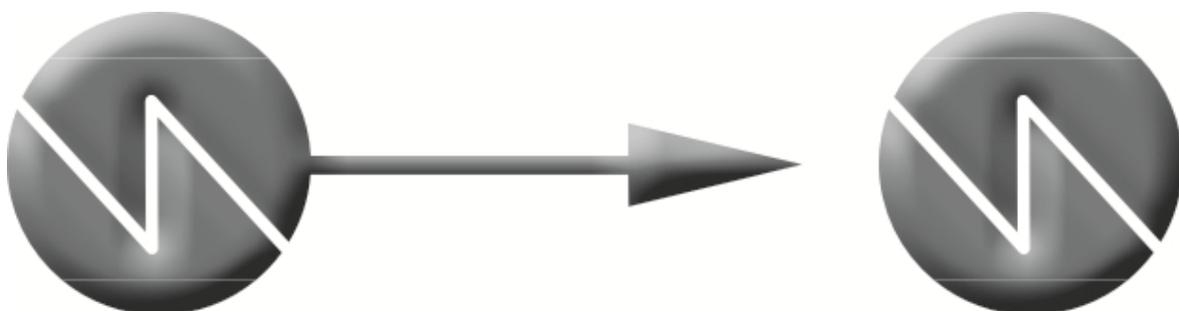
Verkehrsarten sind von den technischen Möglichkeiten der Geräte und Anlagen abhängige Verfahren des Nachrichtenaustausches im Sprechfunkverkehr. Verkehrsarten sind somit Verfahren, die aufgrund einer technischen Schaltung am Sprechfunkgerät durchgeführt werden. Sie werden unterteilt in:

- Richtungsverkehr
- Wechselverkehr

**Quellen / Nachweise:** DV 810.3

## Richtungsverkehr

Beim Richtungsverkehr wird nur gesendet oder empfangen. Der Nachrichtenaustausch erfolgt somit nur in eine Richtung. Anwendungsbeispiele für diese Verkehrsart sind die Funkalarmierung oder der Radioempfang.

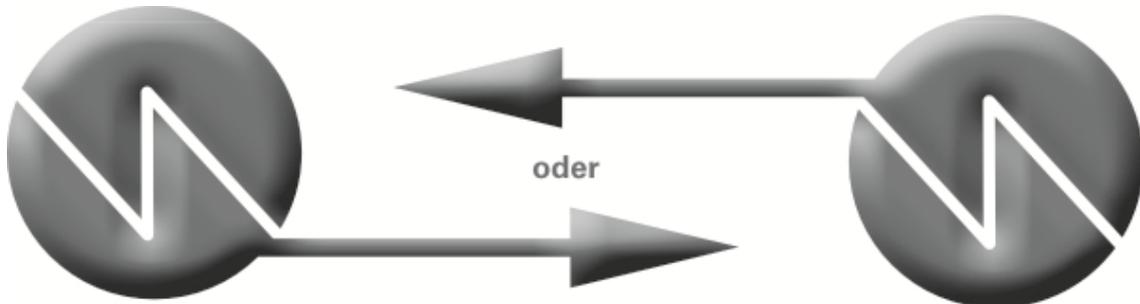


*Richtungsverkehr*

**Quellen / Nachweise:** DV 810.3

## Wechselverkehr

Bei dem Wechselverkehr kann nur abwechselnd gesendet oder empfangen werden. Es kann daher nur in Sendepausen unterbrochen werden. Der Wechselverkehr ist die Verkehrsart im DLRG-Betriebsfunk.



*Wechselverkehr*

**Quellen / Nachweise:** DV 810.3

## Verkehrsformen

Alle Funkstellen im Betriebsfunk der DLRG tauschen Nachrichten aus. Je nachdem in welcher Form die Nachrichten ausgetauscht werden, befinden sich die Funkstellen in einer der vier taktischen Verkehrsformen.

- Linienverkehr
- Sternverkehr
- Kreisverkehr
- Querverkehr

**Quellen / Nachweise:** DV 810.3

## Linienverkehr

In der Verkehrsform Linienverkehr sind am Nachrichtenaustausch lediglich zwei Funkstellen beteiligt.

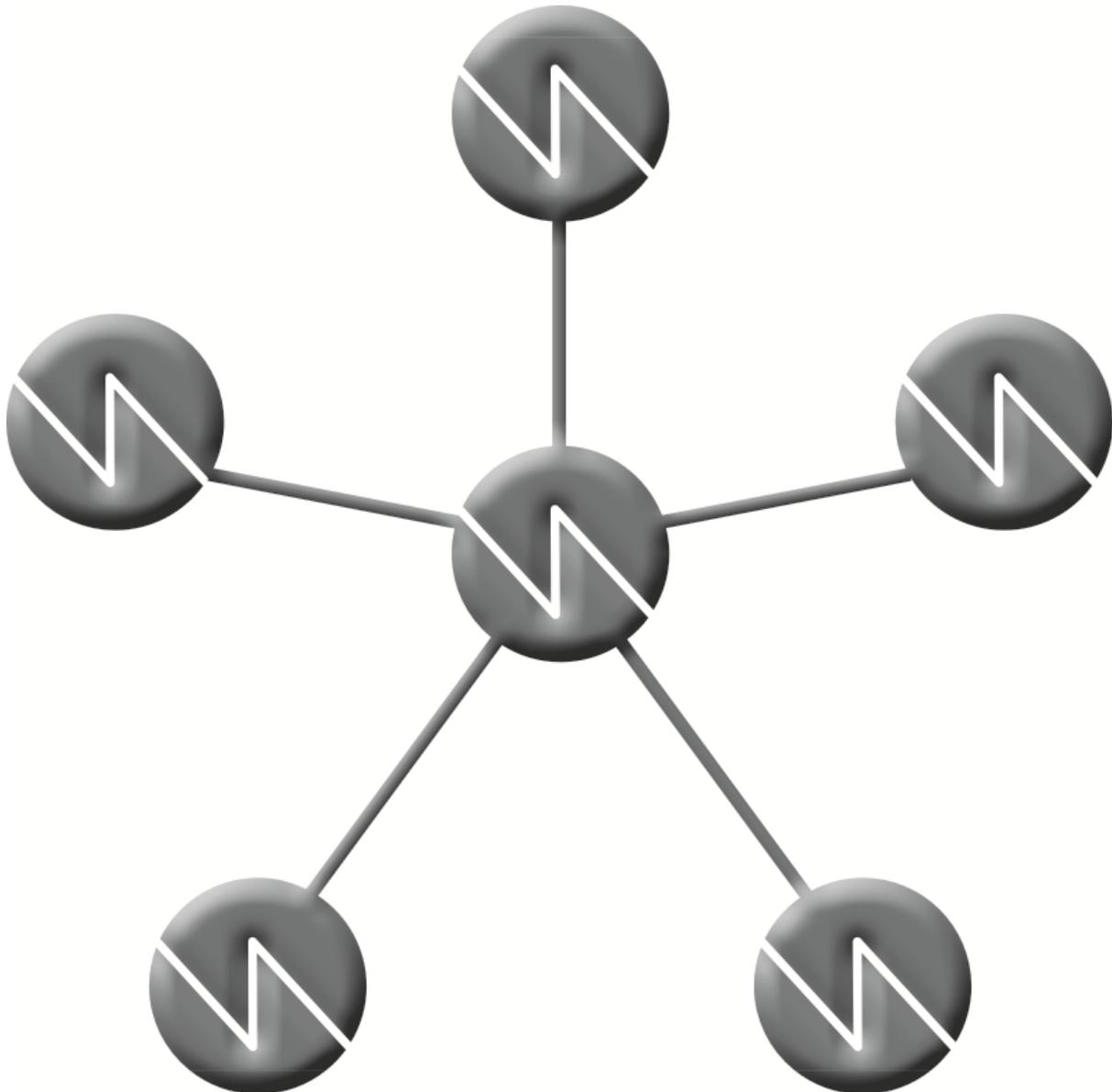


*Linienverkehr*

**Quellen / Nachweise:** DV 810.3

## Sternverkehr

Eine weitere Verkehrsform ist der Sternverkehr. Hier tauschen alle Funkstellen über eine gemeinsame Funkstelle (Sternkopf) Nachrichten aus. Sie ist die effektivste Verkehrsform im Einsatz.

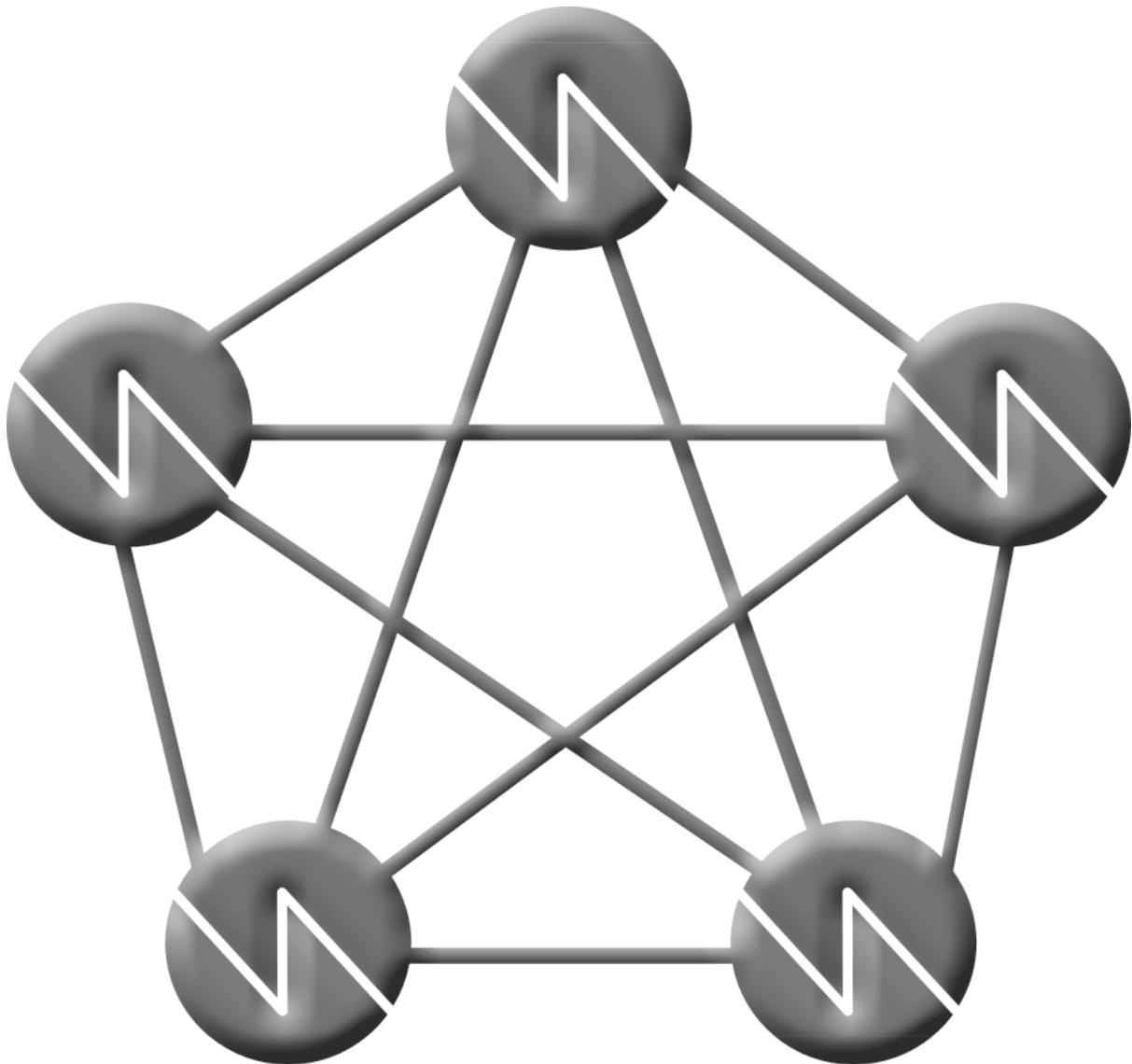


*Sternverkehr*

**Quellen / Nachweise DV 810.3**

## Kreisverkehr

Im Kreisverkehr können alle Funkstellen gleichberechtigt ihre Nachrichten untereinander austauschen.

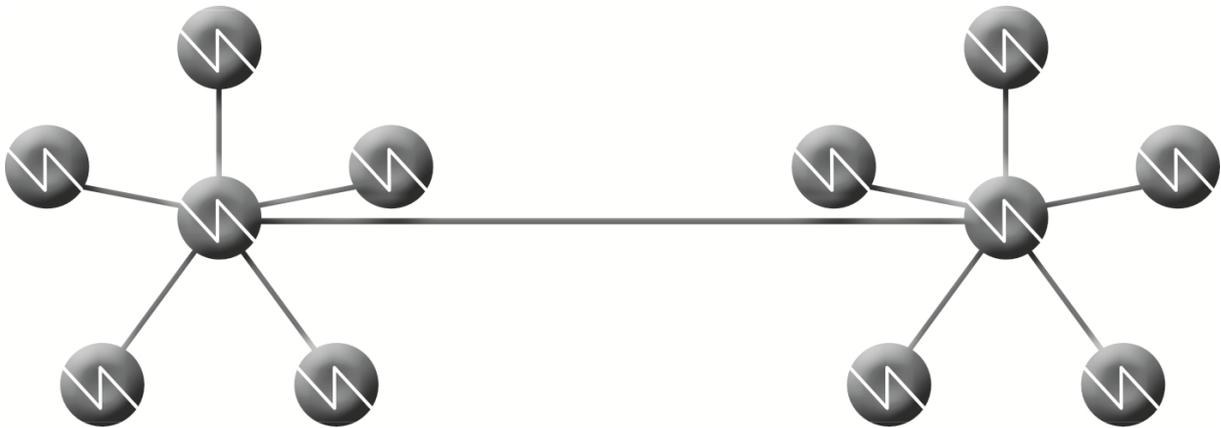


*Kreisverkehr*

**Quellen / Nachweise:** DV 810.3

## Querverkehr

Eine weitere Möglichkeit der Verkehrsform ist der Querverkehr. Hierbei handelt es sich um einen Nachrichtenaustausch zwischen zwei Sternköpfen, die verschiedenen Sprechfunkverkehrskreisen angegliedert sind.



*Querverkehr*

**Quellen / Nachweise:** DV 810.3

# Gesprächsabwicklung

Der jeweilige DLRG-Betriebsfunkkanal kann nur von einer Person aktiv genutzt werden. Damit die anderen Funkteilnehmer wissen, wann ein Funkgespräch beendet ist und der Funkkanal wieder zur Verfügung steht, wurde die Gesprächsabwicklung organisiert.

## Quellen / Nachweise

DV 810.3

## Allgemeines

Der Sprechfunkverkehr ist in der DLRG die wichtigste und am meisten genutzte Form der Informationsübermittlung über größere Entfernungen. Um dieses wichtige Kommunikationsmittel vernünftig nutzen zu können, müssen sich alle am Sprechfunkverkehr beteiligten Personen an ein paar Spielregeln halten:

### GRUNDSÄTZE

1. Sprechfunkverkehr so „kurz wie möglich“, aber so „umfassend wie nötig“ abwickeln
2. Strenge Funkdisziplin einhalten
3. Keine Höflichkeitsformen
4. Deutlich und nicht zu schnell sprechen
5. Nicht zu laut sprechen
6. Abkürzungen vermeiden
7. Zahlen nach der Zahlentafel aussprechen
8. Personennamen nur in begründeten Fällen nennen
9. Komplexe Wörter oder schwer Verständliches nach dem Buchstabieralphabet buchstabieren
10. Teilnehmer mit „Sie“ anreden

Der Sprechfunk besteht grundsätzlich aus den vier Elementen:

- Anruf
- Anrufantwort
- Gespräch
- Ende

## Quellen / Nachweise

DV 810.3

## Gesprächseröffnung

Der Sprechfunkverkehr wird mit einem Anruf eröffnet. Dieser besteht aus:

- dem Rufnamen der Gegenstelle(n)
- dem Wort „von“
- dem eigenen Funkrufnamen
- ggf. der Ankündigung von besonderen Hinweisen
- der Aufforderung „kommen“

*Beispiel: „Adler .. von Adler .., kommen“*

Der Anruf ist von der gerufenen Stelle durch die Anrufantwort sofort zu bestätigen. Diese besteht aus:

- dem Wort „hier“
- dem eigenen Rufnamen
- der Aufforderung „kommen“

*Beispiel: „Hier Adler .., kommen“*

Danach ist von der rufenden Funkstelle die Nachricht durchzugeben. Wenn die Nachricht beendet ist, muss diese mit dem Wort „kommen“ abgeschlossen werden. Dadurch erkennt die Gegenstelle, dass geantwortet werden kann.

---

Kann die gerufene Stelle die Nachricht nicht sofort aufnehmen (Zeitraum bis zu 15 Sek.), ist in der Anrufantwort die Aufforderung „kommen“ durch „warten“ zu ersetzen.

*Beispiel: „Hier Adler .., warten.“*

Sobald die gerufene Stelle die Nachricht aufnehmen kann, ist mit der Anrufantwort fortzufahren – der Kanal ist in dieser Zeit für alle anderen Stellen belegt.

---

Ist die gerufene Stelle zurzeit nicht in der Lage die Nachricht aufzunehmen, ist die Aufforderung „kommen“ durch „ich rufe wieder“ zu ersetzen.

*Beispiel: „Hier Adler .., ich rufe wieder.“*

Hiermit ist das Funkgespräch beendet und für alle anderen Stellen ist der Kanal frei. Der Gerufene beginnt später eigenständig mit einem neuen Anruf.

Anrufe an alle oder mehrere Sprechfunkstellen erfolgen immer mit dem Sammelruf.

- „an alle“ / bzw. „an alle außer“ / bzw. „an alle im Bereich..“
- dem Wort „von“
- dem eigenen Rufnamen

*Beispiel: „An alle Adler .. von Adler ..“*

Die angerufenen Sprechfunkstellen werden einzeln zur Anrufantwort aufgefordert.

---

Der erweiterte Anruf kann angewendet werden, wenn eine Verbindung nicht sofort zustande kommt. Dabei ist der Rufname der zu rufenden Stelle und der rufenden Stelle bis zu dreimal zu wiederholen.

*Beispiel: „Adler .. von Adler .., Adler .. von Adler .., Adler .. von Adler .., kommen.“*

---

Bei der letzten Gesprächseröffnung, dem Tonrufverfahren, gilt der ausgesandte Tonruf als Anruf. Die gerufene Stelle meldet sich dann wie folgt:

- dem Wort „hier“
- dem eigenen Funkrufnamen
- der Aufforderung „kommen“

Die Funkstelle, welche den Tonruf ausgesandt hat, nennt daraufhin ihren Funkrufnamen und beginnt mit der Gesprächsdurchführung.

*Beispiel: (Tonruf) – „Hier Adler .., kommen – „Hier Adler .. begeben sie sich zur.., kommen.“*

## **Quellen / Nachweise**

DV 810.3

## Gesprächsdurchführung

Falls bei der Übermittlung ein Sprech- oder Durchgabefehler aufgetreten ist, ist dieser sofort mit der Einleitung „Ich berichtige“ zu korrigieren. Hierbei sollte mit dem letzten richtig gesprochenen Wort oder Buchstaben begonnen werden.

*Beispiel: „Wir sind am Nord-Ost Ufer – Ich berichtige – Nord-West Ufer, kommen.“*

Wenn die aufnehmende Stelle bei einem vorausgegangenen Funkspruch Unklarheiten feststellt, kann die übermittelnde Stelle aufgefordert werden den Funkspruch zu wiederholen.

*Beispiel: „Nicht verstanden – wiederholen Sie, kommen.“*

Einsatzaufträge und wichtige Nachrichten sind wiederholend zu bestätigen.

*Beispiel:*

- *Sternkopf: „Einsatzauftrag, Fahren Sie Weser Stromkilometer 54, kommen.“*
- *Einsatzkraft: „Wir fahren Weser Stromkilometer 54, kommen.“*

Wenn in dem Funkgespräch eine Frage geklärt werden soll, so ist diese immer mit dem Wort „Frage“ einzuleiten. Dies erhöht die Aufmerksamkeit der gerufenen Stelle.

*Beispiel: „Frage – Verständigung, kommen.“*

Wenn nach einem Anruf keine direkte Anrufantwort erfolgt, weil die gerufene Stelle evtl. außerhalb der Funkreichweite liegt, sollte die Nachricht an weitere Stellen übermittelt werden. Die Stellen, die den Anruf mithören, haben sich für die Übermittlung von Funknachrichten anzubieten. Dies hat den Charakter der Stafette und Nachrichten können so über weite Strecken übermittelt werden.

Wenn der Anrufende keine Anrufantwort erhält, er jedoch davon ausgehen kann, dass der Gerufene ihn aufnehmen kann (Beispiel: Ortsfeste Stationen haben eine höhere Sendeleistung als Handsprechfunkgeräte), so ist die Nachricht blind zu befördern. Hierbei sollte der erweiterte Anruf verwandt werden und der Wachführer bzw. Einsatzleiter über die Unsicherheit der Übermittlung informiert werden.

## Quellen / Nachweise

DV 810.3

## **Gesprächsende**

Die gesprächsleitende Stelle beendet das Funkgespräch mit dem Wort „Ende“.

Die gesprächsleitende Stelle ist in der Regel die Stelle, die Informationen erfragt oder Lagemeldungen oder ähnliches abgibt. Bei Gesprächen mit der leitenden Stelle kann diese das Funkgespräch beenden.

*Beispiel: „Hier Adler .., Ende.“*

In Situationen, in denen es zu einem erhöhten Sprechfunkverkehr kommt, kann es hilfreich sein, die Pausen zwischen mehreren Funkgesprächen der leitenden Stelle auf ein Minimum zu reduzieren. Ein in der Praxis bewährtes Verfahren ist das Wort „Trennung“ anstelle von „Ende“, direkt gefolgt mit dem nächsten Anruf. Dies kann zum Einsatz kommen, wenn z.B. eine Information von einer Funkstelle erfragt wird und direkt einer anderen Funkstelle ein Auftrag auf Grund dieser Information erteilt werden muss.

Hierbei wird das erste Funkgespräch mit dem Wort „Trennung“ beendet und sofort mit einem neuen Anruf begonnen.

*Beispiel: „.. Hier Adler .., Trennung – Adler .. von Adler .., kommen“*

## **Quellen / Nachweise**

DV 810.3

## Buchstabieren

Komplizierte Wörter oder Eigennamen werden bei der Übermittlung per Funk buchstabiert.

Dies wird mit den Worten „Ich buchstabiere“ angekündigt.

Zahlen werden nach der Zahlentafel ausgesprochen.

*Beispiel: „DLRG 2 – Ich buchstabiere: Dora – Ludwig – Richard – Gustav – zwöh“*

<b>Buchstabe</b>	<b>Aussprache</b>
A	Anton
Ä	Ärger
B	Berta
C	Cäsar
CH	Charlotte
D	Dora
E	Emil
F	Friedrich
G	Gustav
H	Heinrich
I	Ida
J	Julius
K	Kaufmann
L	Ludwig
M	Marta
N	Nordpol
O	Otto
Ö	Ökonom
P	Paula
Q	Quelle
R	Richard
S	Samuel
SCH	Schule
T	Theodor
U	Ullrich
Ü	Übermut
V	Viktor
W	Wilhelm
X	Xanthippe
Y	Ypsilon
Z	Zacharias

### Quellen / Nachweise

DV 810.3

## Zahlentafel

<b>Zahl</b>	<b>Aussprache</b>
0	Nuhl
1	Einss
2	Zwoh
3	Drrei
4	Fieärr
5	Fünneff
6	Sechs
7	Siebänn
8	Acht
9	Noihn
10	Zähn
11	Älff
12	Zewwölff
13	Drreizähn
14	Fieärrzähn
15	Fünneffzähn
16	Sechszähn
17	Siebännzähn
18	Achtzähn
19	Noihnzähn
20	Zewanzich
21	Einssundzewanzich
22	Zwohundzewanzich
30	Drreissich
33	Drreiunddrreissich
40	Fieärrzich
44	Fieärundfieärzich
50	Fünneffzich
55	Fünneffundfünneffzich
60	Sechszich
66	Sechsundsechzich
70	Siebänzich
77	Siebänundsiebänzich
80	Achtzich
90	Noihnzich
99	Noihnundnoihnzich
100	Einshundärrt
255	Zwohundärrtundfünneffundfünneffzich
900	Noihnhundärrt
1000	Einsstausend
9133	Noihn-Einss-Dreii-Dreii

Zahlenreihen mit zwei oder drei Stellen werden grundsätzlich zusammenhängend gesprochen, z.B.:

*Kanal 55: Kanal fünnefundfünneffzich*

*Kanal 471: Kanal fieärrhundärrteinsundsiebännzich*

Bei Zahlenreihen mit mehr als drei Stellen werden die Zahlen einzeln gesprochen, z.B.:

*Uhrzeit 1043: einss – nuhl – fieärr – drrei*

Eine Ausnahme bilden hier jedoch die so genannten „glatten“ Zahlen, z.B.:

*1000: einsstausend*

*10000: zähntausend*

*25000: fünnefundzwanzichtausend*

## **Quellen / Nachweise**

DV 810.3

## **Dokumentation**

Die Führungskraft muss anhand der örtlichen und einsatzspezifischen Gegebenheiten festlegen, was und in welchem Umfang dokumentiert werden soll.

Dies bedeutet auch, dass die Dokumentation formlos erfolgen kann und ein Funktagebuch nicht grundsätzlich geführt werden muss. So kann zum Beispiel die Führung eines Einsatztagebuches ausreichend sein.

Wird ein Funktagebuch geführt, so ist dieses mindestens ein Jahr aufzubewahren. Ein Funktagebuch kann in Textform auch elektronisch geführt werden.

### **Quellen / Nachweise**

Keine

## **Funkrufnamenssystematik**

Alle Funkstellen werden durch einen Funkrufnamen eindeutig gekennzeichnet. Der Funkrufname im Betriebsfunk der DLRG beginnt mit dem bundeseinheitlichen Kennwort „Adler“.

Der weitere Aufbau des Funkrufnamens ist landesverbandsspezifisch geregelt.

Im ZWRD-K gilt die Funkrufnamensystematik des örtlich zuständigen Landesverbandes.

### **Quellen / Nachweise**

Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG

Landesverbandsspezifischer Funkrufnamenaufbau

Landesverbandsspezifische Ergänzungen zur Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG

**(Raum für Notizen)**

**(Raum für Notizen)**

# Anlage 1: Belehrung

\_\_\_\_\_  
Name der Gliederung, die die Belehrung durchführt

## BELEHRUNG

Ich, \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
(Vorname, Nachname des/der Belehrten in Druckbuchstaben) (Geburtsdatum)

bin heute belehrt worden, dass ich über alle Angelegenheiten des Fernmeldedienstes, auch nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst der DLRG, strengstes Stillschweigen zu wahren habe. Mir ist bekannt, dass die Sprechfunkanlagen ausschließlich für die Übermittlung eigener Mitteilungen der DLRG bestimmt sind. Übermittlungen für andere sind weder entgeltlich noch unentgeltlich zugelassen.

Es ist verboten, die Sprechfunkanlage zum Abhören des nicht öffentlichen gesprochenen Wortes eines anderen zu benutzen.

Die Aufnahme von Übermittlungen, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind, ist nicht zulässig. Unbeabsichtigt aufgefangene Übermittlungen dürfen weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt werden. Nicht einmal die Tatsache solcher Übermittlungen darf irgendwie zur Kenntnis anderer gebracht werden. Jede Verletzung des Fernmeldegeheimnisses wird strafrechtlich verfolgt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum der Belehrung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Belehrten

### AUSFERTIGUNG

Gliederung

Belehrte/r

\_\_\_\_\_  
Belehrung durchgeführt durch  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift





